

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Technischer Ausschuss	öffentlich	am 14.09.2022	Vorberatung
Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 15.09.2022	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 27.09.2022	Anhörung
Gemeinderat Geislingen	öffentlich	am 28.09.2022	Anhörung
Gemeinsamer Ausschuss	öffentlich	am 18.10.2022	Entscheidung
Balingen-Geislingen			

Tagesordnungspunkt

Fortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen

Einzeländerung Nr. 59

Bereich "Erweiterung Tennisanlage Egelsee", Balingen-Ostdorf

Feststellungsbeschluss

Anlagen

- Anlage 1 Planauszug Tennisanlage Egelsee
- Anlage 2 Luftbild Tennisanlage Egelsee
- Anlage 3 Abwägungsvorschlag
- Anlage 4 Umweltbericht BPlan Tennisanlage Egelsee Zusammenfassung

Beschlussantrag:

Über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Erweiterung Tennisanlage Egelsee“, Balingen-Ostdorf, eingegangenen Anregungen, wird entsprechend dem Abwägungsvorschlag zur Beratungsvorlage (Anlage 3) entschieden.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich **"Erweiterung Tennisanlage Egelsee", Balingen-Ostdorf** entsprechend dem Planausschnitt (**Anlage 1**), verbunden mit der Darstellung als **„Grünfläche Tennisanlage“**, wird der Feststellungsbeschluss gefasst. Maßgebend für die Einzeländerung Nr. 59 ist der Planauszug vom 29.03.2019 im Maßstab 1:2500.

Finanzielle Auswirkungen:

Die pauschalen Verwaltungs- und Planungskosten für die Einzeländerung 59 des Flächennut-

zungsplans betragen 1.632, € (24 Stunden à 68 € Stunden geh.D, Grundlage: VwV-Kostenfestlegung) und werden von der Stadt Balingen getragen.

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

1. Flächennutzungsplan Balingen – Geislingen – Änderung im Parallelverfahren

Das im Baugesetzbuch verankerte Entwicklungsgebot stellt sicher, dass auf der nachgeordneten Stufe der Bauleitplanung keine Pläne entstehen, die nicht hinreichend mit der übergeordneten Stufe abgestimmt sind. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll dadurch gewährleistet werden.

Die Flächennutzungsplanänderungen werden als sogenannte Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) oder als „einfache“ Berichtigung nach § 13a BauGB durchgeführt. Die 11. Änderung umfasst die Berichtigungen Nr. 55 bis 58 (Vorlage Nr. 2022/248) sowie die vorliegende Einzeländerung 59, die im Parallelverfahren erfolgt ist.

Wesentlich für das Parallelverfahren ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Verfahrensschritte beider Planungen derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich und beabsichtigt ist. Liegt der wechselseitige inhaltliche Bezug vor, so kommt es auf eine Gleichzeitigkeit der Verfahrensschritte nicht an. Es ist ebenfalls nicht erforderlich, dass das Flächennutzungsplanverfahren durchgehend einen zeitlichen Vorlauf hat oder dass beide Verfahren durchgehend zeitlich miteinander ablaufen.

2. Feststellungsbeschluss Einzeländerungen 59 "Erweiterung Tennisanlage Egelsee", Balingen-Ostdorf

Zukünftig: Darstellung als „Grünfläche Tennisanlage“ (0,4 ha).

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. die Zusammenfassung ist Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Sachverhalt / Begründung:

Die Tennisanlage Egelsee, befindet sich in unmittelbarer Ortsrandlage, an der Gemarkungsgrenze Balingen – Ostdorf. Angrenzend an die bestehende Anlage wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bis zu vier weitere Tennisplätze geschaffen.

Das Bebauungsplanverfahren "Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung" (Aufstellungsbeschluss 30.04.2019, Auslegungsbeschluss 26.11.2019) ist abgeschlossen.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 18.02.2020. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wurde er gemäß § 10 Absatz 2 i.V.m. § 8 Absatz 3 Satz 2 BauGB dem Regierungspräsidium Tübingen als höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. **Die Genehmigung erfolgte mit Verfügung vom 30.07.2020.**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 08.10.2020 wurde der Bebauungsplan "Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung" rechtskräftig.

Das Gebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2001 noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB zu entsprechen, wurde am 22.05.2019 durch den gemeinsamen Ausschuss förmlich die Änderung des Flächennutzungsplanes Balingen – Geislingen im Parallelverfahren eingeleitet, verbunden mit der Darstellung der ca. 0,4 ha großen Fläche als „Grünfläche Tennisanlage“.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Balingen - Geislingen im Parallelverfahren wurde zusammen mit der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren vom 13.05.2019 bis 14.06.2019

durchgeführt.

Am 05.10.2021 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft den Änderungsentwurf für den Teilbereich "Erweiterung Tennisanlage Egelsee" in Balingen-Ostdorf gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 25.10.2021 bis 03.12.2021 statt.

Die eingegangenen Anregungen sind im Abwägungsvorschlag (Anlage 3) zusammengestellt. Die Abwägung erfolgt durch den Gemeinsamen Ausschuss.

Sabine Stengel